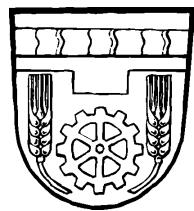


Markt Thüngen



Niederschrift über die 13. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 22. September 2025 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Erst Nichtöffentliche Sitzung:

Dann Öffentliche Sitzung:

5. **Kommunalwahl 2026 / Vollzug des Art. 34 GO; künftige Rechtsstellung des Bürgermeisteramtes; Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

1. **Regelungen in der Gemeindeordnung:**

Nach Art. 34 Absatz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist der erste Bürgermeister in kreisfreien Gemeinden, in großen Kreisstädten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern Beamter auf Zeit (= berufsmäßiger Bürgermeister).

In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2.500 höchstens aber 5.000 Einwohnern sind sie berufsmäßige Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie Ehrenbeamte sein sollen (= ehrenamtlicher Bürgermeister).

In Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohnern sind sie ehrenamtliche Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßige Bürgermeister sein sollen.

Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde (Stand zum 31.03.2025 = 1.308 Einwohner / siehe Schreiben BayStMI vom 07.07.2025 / Zensus 2022).

Der Erlass von Rechtsstellungssatzungen für den ersten Bürgermeister ist damit nur für kreisangehörige Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern von Bedeutung, da diese von der gesetzlichen Regelung abweichen können.

Will eine Gemeinde durch Satzung von der gesetzlichen Regelung abweichen, so ist zu beachten, dass diese Satzung – wie oben bereits genannt – spätestens 90 Tage vor der Bürgermeisterwahl erlassen werden muss. Diese Frist ist nur gewahrt, wenn die Satzung spätestens am letzten Tag vor Beginn dieser Frist nach entsprechender Beschlussfassung ordnungsgemäß ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht wurde (Art. 26 GO).

Durch diese Frist vor der Wahl ist sichergestellt, dass sich die Bewerber, Parteien und Wählergruppen noch rechtzeitig auf die Situation einstellen können.

Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist im Übrigen nicht erforderlich. Für die Beschlussfassung über diese Satzung ist der Gemeinderat funktional zuständig, da der Erlass von Satzungen nach Art. 32 Absatz 2 Satz 2 GO nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden kann.

2. Satzungsrechtliche Regelungen:

In den §§ 1 und 4 der Mustersatzungen zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist vorgesehen, dass jede Gemeinde die Rechtsstellung ihres ersten Bürgermeisters dort festlegt.

Hat die Gemeinde in dieser Satzung bestimmt, dass die gesetzliche Regelung gelten soll (so aktuell beim Markt Thüngen), so ist, wenn sie davon abweichen will, vor der nächsten Neuwahl eine Änderungssatzung oder der Neuerlass dieser Satzung erforderlich.

Der Markt Thüngen hat die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters in der Satzung vom 11. Mai 2020 zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt. Eine Änderung der Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters ab dem 01. Mai 2026 ist deshalb nur durch den Erlass einer Änderungssatzung oder Neuerlass der Satzung möglich.

3. Ergänzende Hinweise zur Erleichterung der Entscheidung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

Wie dargelegt befasst sich der Art. 34 GO mit der Gesamtthematik. Seine Rechtsstellung als ehrenamtlicher oder berufsmäßiger erster Bürgermeister ist unabhängig von der Stellung als Gemeindeorgan nach der Gemeindeordnung. Damit stehen einem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister die gleichen Befugnisse zu wie einem berufsmäßigen.

Ehrenamtliche und berufsmäßige erste Bürgermeister sind auch beide kommunale Wahlbeamte, für die das Gesetz über kommunale Wahlbeamte gilt (siehe Art. 1 KWBG). Damit stehen sowohl der ehrenamtliche als auch der berufsmäßige erste Bürgermeister in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) zu ihrem Dienstherrn, der Gemeinde.

Auf Grund der besonderen Rechtsstellung als ehrenamtlicher oder berufsmäßiger erster Bürgermeister gibt es nun unterschiedliche Regelungen. Die wichtigsten wie folgt:

3.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für das Amt des ersten Bürgermeisters einer Gemeinde ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 Grundgesetz ist und die weiteren Voraussetzungen im Art. 39 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllt.

3.2 Amtszeit

Die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen das Amt innehabenden Person.

Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird grundsätzlich zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (Art. 41 GLKrWG). Ebenso der berufsmäßige erste Bürgermeister (Art. 42 GLKrWG). Weitere Besonderheiten enthält Art. 43 GLKrWG).

3.3 Arbeitszeit und Urlaub

Bei einem berufsmäßigen ersten Bürgermeister wird davon ausgegangen, dass diese Tätigkeit seine Arbeitskraft voll in Anspruch nimmt und somit die Ausübung eines weiteren Berufs nicht

möglich ist. Damit steht der berufsmäßige erste Bürgermeister einer Gemeinde in besonderem Maße zur Verfügung. Demzufolge bestehen für den berufsmäßigen ersten Bürgermeister Regelungen über die regelmäßige Arbeitszeit und den Urlaubsanspruch.

3.4 Besoldung und Entschädigung

Während der ehrenamtliche erste Bürgermeister einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung besitzt (Art. 53 KWBG), hat der berufsmäßige erste Bürgermeister einen Besoldungsanspruch (Art. 45 KWBG).

Eine angemessene Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist durch Beschluss des Gemeinderates nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen, wobei besonders der Inhalt und der Umfang des Amts und die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Der Beschluss muss im Einvernehmen mit dem ersten Bürgermeister ergehen. Dabei muss sich die Entschädigung innerhalb der in Anlage 1 zum KWBG bestimmten Beträge halten. Der derzeitige Stand (gültig seit 01.02.2025) der Rahmensätze stellt sich explizit für die Größe des Marktes Thüringen wie folgt dar:

Einwohner der Gemeinde:	monatliche Entschädigung:
1.001 bis 3.000	3.587,73 € bis 5.381,60 €

Konkret liegt die Summe bei 4.973,48 € (plus pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 150,00 € mtl.).

Die Besoldung des Beamten auf Zeit wird grundsätzlich durch das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) geregelt (siehe Art. 45 KWBG). Der berufsmäßige erste Bürgermeister hat Anspruch auf die mit seinem Amt verbundenen Dienstbezüge. In § 1 der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung (BayKomGesV) sind die Ämter der berufsmäßigen ersten Bürgermeister den Besoldungsgruppen der Bayerischen Besoldungsordnungen A und B wie folgt zugeordnet. Hier konkret für die kreisangehörigen Gemeinden:

Größenklasse:	Besoldung:
Gemeinden bis zu 2.000 Einwohner	A 13 Endstufe

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse der berufsmäßigen ersten Bürgermeister (Familienverhältnisse im Zusammenhang mit dem Orts- und Familienzuschlag) können keine Aussagen darüber gemacht werden, welche Besoldung im Einzelfall eine Gemeinde ihrem Bürgermeister zu gewähren hat.

Folgendes Besoldungsbeispiel wäre vorstellbar (verheiratet, 2 Kinder / A 13, Endstufe):

Grundgehalt	6.168,25 €
Orts- und Familienzuschlag	493,00 €
Gesamtbesoldung	6.661,25 €.

Neben der Besoldung hat er noch einen Anspruch auf eine für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung zu gewährende angemessene Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 KWBG. Diese Entschädigung muss innerhalb der in Anlage 2 zum KWBG bestimmten Beträge festgesetzt werden. Der derzeitige Stand (gültig seit 01.02.2025) für erste Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden wie folgt:

267,14 € bis 878,10 €.

Hinzu kommen noch die Umlage an den Bayerischen Versorgungsverband und der Beitrag zur Beihilfeversicherung (dies auch in der Zeit nach dem Ende der Wahlperiode).

Wichtig hierbei = der berufsmäßige erste Bürgermeister muss sich selbst anteilig privat versichern (PKV).

3.5 Versorgung und Ehrensold

Nach seiner Tätigkeit als erster Bürgermeister einer Gemeinde erhält der ehrenamtlich tätige unter bestimmten Voraussetzungen einen Ehrensold nach Art. 59 ff. KWBG. Demnach ist der Ehrensold zu gewähren, wenn der mindestens 12 Jahre lang das Amt in derselben Gemeinde begleitet hat oder aus diesem Amt nach mindestens 10 Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet und er außer einem Übergangsgeld keine Versorgung aus dieser Tätigkeit erhält und entweder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist. Dieser Pflichtehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung.

Dagegen erwirbt sich der berufsmäßige erste Bürgermeister eine Versorgungsanwartschaft.

Die Versorgung der Beamten auf Zeit richtet sich nach Art. 49 ff. KWBG und § 66 BeamtVG. Versorgungsbezüge sind insbesondere Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, Unfallfürsorge und Übergangsgeld. Voraussetzung für einen Anspruch auf Ruhegehalt ist der Eintritt in den Ruhestand nach Art. 21 ff. KWBG. Der Beamte auf Zeit tritt nach Art. 21 Absatz 1 KWBG mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er für die folgende Amtszeit nicht wieder für das gleiche Amt gewählt wird oder die Wiederwahl nicht annimmt und eine Amtszeit von mindestens 10 Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat.

Bei einer Kostenvergleichsberechnung zwischen einem ehrenamtlichen und einem berufsmäßigen ersten Bürgermeister darf angemerkt werden, dass ein hauptamtlicher erster Bürgermeister die Gemeinde während seiner aktiven Amtszeit finanziell bzw. haushaltswirksam mehr belastet als ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister.

Diese Differenz bzw. Mehrbelastung wird erst zu einem nicht konkret berechenbaren Teil durch den – im Gegensatz zu einem hauptamtlichen ersten Bürgermeister – bei einem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister zu gewährenden Ehrensold aufgezehrt.

4. Schlussbemerkung

Wie oben dargestellt, hat die Entscheidung darüber, ob eine Gemeinde einen berufsmäßigen oder ehrenamtlichen ersten Bürgermeister hat, nicht nur Auswirkungen auf die Gemeinde, sondern auch auf die Person des ersten Bürgermeisters. Im Hinblick auf die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Wahl des ersten Bürgermeisters durch die Parteien und Wählergruppen sollte die Gemeinde daher frühzeitig die künftige Rechtsstellung festlegen.

Folgende Schritte in der Entscheidungsfindung sind sinnvoll und relevant:

- Anforderungsprofil als 1. Schritt (Aufgaben, Verantwortung...)
- Erfüllbarkeit als 2. Schritt (als Hauptberuf in Hauptverantwortung...)
- Monetäre Situation erst als 3. Schritt.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

Erste Satzung des Marktes Thüngen zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Thüngen erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Thüngen vom 11. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

a)

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und den 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.“

b)

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Der erste Bürgermeister ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Beamter auf Zeit.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thüngen, den 22. September 2025

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Lorenz Strifsky erklärt, dass von Personen der SPD und CSU ein Antrag eingereicht wurde, das Amt des Bürgermeisters vom Ehrenamt in eine hauptamtliche Beschäftigung zu ändern.

Einstiegend in die Diskussion äußert der 2. Bürgermeister Wolfgang Heß, dass er den täglichen Aufwand auf etwa drei bis vier Stunden schätzt, wobei dieser flexibel einzusetzen ist. Die damit verbundene Besoldungsgruppe in der vorgesehenen Endstufe hält er jedoch für zu kostenintensiv.

Gemeinderätin Irina Strifsky fragt den 2. Bürgermeister Wolfgang Heß, wie er zu seiner Einschätzung des täglichen Zeitaufwands gelangt sei. Dieser antwortet, dass er das Amt bereits im Krankheitsfall vertreten habe und auf diese Erfahrungen zurückgreife.

Der 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky entgegnet, dass der von ihm ehrenamtlich geleistete Aufwand zeitlich sehr anspruchsvoll sei. Zur Verdeutlichung liest er dem Gemeinderat mehrere Beispiele vor, die den Umfang der Aufgaben widerspiegeln. Zudem berichtet er über die Vielzahl an Tätigkeiten, die er in der Vergangenheit übernommen hat. Er betont ausdrücklich, dass die Aufgaben in der bisher geleisteten Qualität auf Dauer nicht von einem Ehrenamt und einem parallelen Hauptjob übernommen werden können. Es sei wichtig, aufzuzeigen, welche zusätzlichen

Aufgaben und Verantwortlichkeiten bestehen, die dem Gremium im Alltag nicht unmittelbar sichtbar sind.

Zur Aussage von Wolfgang Heß zu den drei bis vier Vertretungsstunden am Tag nimmt Bürgermeister Strifsky wie folgt Stellung. Die Vertretungszeit von Wolfgang Heß war im September 2014 wenige Monate nach seiner ersten Amtseinführung. Zu diesem Zeitpunkt waren noch keine Gemeindepunkte begonnen und der Zeitaufwand auf das normale Tagesgeschäft begrenzt. Inzwischen sind viele Projekte umgesetzt worden; in diesem Zusammenhang nennt Strifsky folgende Projekte und Baumaßnahmen: Schaffung von Sozialräumen im Bauhof, Hochbehältersanierung, Brunnenneubau, Sanierung Rathaussaal, Baugebiet erweitert, Schulsanierung, Spielplatz auf dem Schulgelände errichtet, Untere Buchenhölle saniert, Augasse - Sanierung, Glasfaserverlegung, Kulturelle Feste wie Musiksommernacht und GlühWeihnacht ins Leben gerufen und organisiert, Jugendtreff aufgebaut und 10 Jahre mitbetreut. Als Bürgermeister sei er auch verantwortlich für 30 Festangestellte der Gemeinde (Kita etc.), dazu gehören Mitarbeitergespräche und Bewertungen, einschließlich Neueinstellungen und Entlassungen. Ebenso ist er für den Schulverband und seiner Mittagsbetreuung sowie die Kindertagesstätte mitverantwortlich. Auch für die eigenen Wasser- und Abwasseranlagen steht er als Bürgermeister in der Mitverantwortung. Regelmäßige Bürgermeisterdienstbesprechungen im Landratsamt, in der Verwaltung in Zellingen oder zwischen den Bürgermeistern der ILE gehören auch zu seinen Aufgaben. Allein die Bearbeitung von Post und E-Mails sowie der tägliche Austausch mit der Verwaltung sind schon mehrere Stunden am Tag. Strifsky betont auch, dass ihm die Bürger wichtig sind und er zu jeder Zeit für seine Bürger ein offenes Ohr hätte. All dies und viele weitere Termine sind in der von Wolfgang Heß angesprochenen Zeit nicht machbar.

Marktgemeinderat Werner Trabold ergänzt abschließend, dass die vorgesehene Regelung die Gemeinde jährlich rund 50.000 bis 60.000 Euro mehr kosten werde als bisher.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

Erste Satzung des Marktes Thüngen zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Thüngen erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Thüngen vom 11. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

a)

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und den 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.“

b)

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Der erste Bürgermeister ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Beamter auf Zeit.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thüngen, den 22. September 2025

Abstimmungsergebnis: **8 : 5**

Abschließend hält der 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky fest, dass mit dem vorliegenden Beschluss festgelegt ist, dass der nächste Bürgermeister hauptamtlich tätig sein wird.

6. Brandschutz; Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für die künftigen Investitionen und Beschaffungen in der Ausrüstung der örtlichen Feuerwehr ist die Erstellung eines sog. Feuerwehrbedarfsplans dringend erforderlich respektive wird von Seiten der Regierung von Unterfranken gefordert.

Das Planungsbüro Brand-Schutz Renninger, Eßfeld hat im Jahr 2023 für den Markt Zellingen den Bedarfsplan erstellt (Kosten bei brutto rund 12.000 €). Von diesem Büro liegt nunmehr ein Angebot mit den entsprechenden Referenzen vor. Andere angefragte Büros (Firma Kubus u.ä.) haben kein Angebot abgegeben.

Die Auftragssumme beläuft sich auf brutto 7.516,04 €. Das Angebot ist wirtschaftlich und entspricht in der Summe den in der Branche üblichen Konditionen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen 2025 bzw. im Folgejahr zur Verfügung (siehe Haushaltsstelle 1300.9350).

Finanzielle Auswirkungen:

Die o.g. Auftragssumme.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans an das Planungsbüro Brand-Schutz Renninger, Eßfeld zum o.g. Angebotspreis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung gemeinsam mit dem Büro und den Verantwortlichen in der Freiwilligen Feuerwehr Thüngen zügig in die Wege zu leiten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans an das Planungsbüro Brand-Schutz Renninger, Eßfeld zum o.g. Angebotspreis.

Die Verwaltung wird beauftragt die Umsetzung gemeinsam mit dem Büro und den Verantwortlichen in der Freiwilligen Feuerwehr Thüngen zügig in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: **10 : 0**

3. Bürgermeisterin Ursula Schmidt-Finger war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal. Gemeinderat Dieter Weller und Gemeinderat Michael Dienst verlassen vor diesem Abstimmungspunkt die Sitzung.

7. Friedhofsgestaltung ehemaliger evang. Friedhof; Konzept der Friedhofspaten: Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat beschäftigt sich schon seit der Übernahme der früheren konfessionell geführten Friedhöfe mit deren künftiger Gestaltung. Durch die Friedhofspaten wurde ein Konzept mit Einbeziehung der Parkplatzflächen und der Schaffung von Sitzgelegenheiten erstellt. Der nun erarbeitet Vorschlag wird durch das Marktgemeinderatsmitglied Sebastian Heidenfelder vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt des Marktes Thüngen sind im Jahr 2025 Mittel über 20.000 € und in den Folgejahren 2026 bis 2028 jeweils 10.000 € eingeplant. Somit stehen für eine erste Neugestaltung insgesamt 50.000 € zur Verfügung.

Auch eine Umsetzung zu einer anderen Aufteilung des Budgets über 50.000 € im Planungszeitraum wäre finanziell möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der vorgestellten Friedhofsgestaltung zu.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder stellt diesen Tagesordnungspunkt federführend vor. Zu Beginn präsentiert er den aktuellen Friedhofsplan mit einer Übersicht der belegten und freien Grabstellen. Ziel des vorgestellten Konzepts ist es, die zukünftige Belegung des Friedhofs konstruktiv und vorausschauend zu gestalten.

Punkt 1: Aktuelle Urnengräber und alternative Flächen

Aktuell stehen nur noch zwei bis drei freie Urnenplätze zur Verfügung. Sebastian Heidenfelder schlägt daher die Nutzung einer neuen Fläche vor, auf der bis zu 14 weitere Urnengräber eingerichtet werden könnten. Zur Veranschaulichung zeigt er ein Beispielbild aus Himmelstadt. In Thüngen ist es aufgrund der Bodenbeschaffenheit möglich, bis zu vier Urnen pro Grabstelle beizusetzen, jedoch maximal nur zwei Urnen übereinander.

Punkt 2: Fläche am Brunnen – Urnengräber in Hülsenform

Auch hier wird ein Beispielbild aus Himmelstadt gezeigt. Die Anordnung sieht einen zentralen Hauptweg in einem Kreis vor, um den die Urnengräber angeordnet werden. Die Zwischenräume könnten zur Bepflanzung genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 16 bis 20 Urnengräber auf dieser Fläche Platz finden könnten.

Ob eine Umsetzung noch im laufenden Jahr möglich ist, hängt vom ausführenden Dienstleister ab. Aktuell handelt es sich um eine Konzeptidee – eine detaillierte Planung und Ausgestaltung ist zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich.

Auch anonyme Grabstellen sind in dieser Fläche vorgesehen, die Urnen würden hier beispielsweise in einem Schacht beigesetzt. In der Mitte des Areals bestehen ebenfalls gestalterische Möglichkeiten.

Punkt 3: Friedhofsbenke

Es wird beispielhaft eine wetterfeste und optisch ansprechende Bank aus Himmelstadt vorgestellt. Die Kosten liegen bei ca. 2.000 Euro pro Stück. In Thüngen mussten kürzlich mehrere marode Bänke entsorgt werden. Die neuen Modelle bieten den Vorteil einer ganzjährigen Beständigkeit sowie verschiedener Befestigungsmöglichkeiten.

Punkt 4: Parkplätze und Zufahrtsbereich

Auf der Wiesenfläche neben dem Friedhof soll eine geschotterte Zufahrtsfläche geschaffen werden. Damit könnten etwa 14 zusätzliche Parkplätze entstehen. Die veranschlagten Kosten belaufen sich auf ca. 10.000 Euro. Dieser Punkt sollte zeitnah umgesetzt werden.

Für die Friedhofsgestaltung sind in den kommenden Jahren Haushaltsmittel in Höhe von rund 50.000 Euro eingeplant.

Der 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bestätigt, dass die vorgestellten Maßnahmen grundsätzlich in ihrer Gesamtheit umsetzbar sind. Voraussetzung dafür ist jedoch die Einholung mehrerer Angebote.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der vorgestellten Friedhofsgestaltung zu.

Abstimmungsergebnis: **11 : 0**

Beschluss:

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder wird beauftragt, Angebote für die Gestaltung des Friedhofs einzuholen und mit der Verwaltungsgemeinschaft abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: **11 : 0**

8. Freizeitanlage - Spielplatz; Beschaffung neuer Spielgeräte; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bereits in vorherigen Sitzungen wurde die Situation hinsichtlich des Spielgeräteangebotes an der Freizeitanlage angesprochen. Die Geräte wurden aufgrund des Alters rückgebaut. Nun soll wieder ein adäquates Angebot geschaffen werden.

Hier wurden vom Marktgemeinderatsmitglied Sebastian Heidenfelder ein Konzept bzw. einzelne Geräte herausgesucht. Dieser stellt die mögliche Auswahl vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan sind für die Beschaffung von Spielgeräten keine Mittel eingeplant, könnten im Zuge der Gesamtdeckung als außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen des finanziellen Rahmens bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der Beschaffung von Spielgeräten, wie von Herrn Heidenfelder vorgestellt, an der Freizeitanlage zu.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderat Sebastian Heidenfelder erläutert dem Gremium seine Vorstellungen sowie das geplante Vorgehen zur Beschaffung neuer Spielgeräte. Ihm schwebt ein Kombigerät vor, das verschiedene Spielelemente in einer Anlage vereint.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 16.600 Euro, abzüglich 2 % Skonto.
Nicht enthalten in diesem Betrag sind:

- das Ausheben der Grube vor der Montage mit einem Bagger,
- die Anschaffung von Spielsand (bzw. alternativ geeigneter Untergrund, z. B. Platten).

Sobald das neue Gerät aufgestellt ist, kann der bestehende Spielturn entfernt werden. Gemeinderat Sebastian Heidenfelder bietet an, die erforderlichen Baggerarbeiten für die Grube kostenfrei für die Gemeinde zu übernehmen.

Lt. 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky sollen für den Untergrund – Sand oder alternativ Platten – zusätzlich weitere Angebote eingeholt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der Beschaffung von Spielgeräten, wie von Herrn Sebastian Heidenfelder vorgestellt, an der Freizeitanlage, bis zu maximal 18.000 Euro zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

9. Ladestationen für Elektrofahrzeuge; Parkplatz am Bangerts; Beratung und Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Die Neue Energie Mainfranken GmbH, kurz NEG, möchte in Thüngen an zwei Parkplätzen Am Bangert zwei Ladesäulen für Elektrofahrzeuge errichten. Siehe Plan.

Die Kosten für die Ladesäulen sowie die Einrichtung incl. Tiefbauarbeiten werden von der NEG getragen. Das Nutzungsentgeld bekommt alleinig die NEG.

Der Markt Thüngen übernimmt die Kosten für die Beschilderung und die Markierungen der Parkplätze. Er ist für den Unterhalt sowie Winterdienst der Parkplätze verantwortlich. Ansonsten entstehen keine Kosten oder Einnahmen.

Der Vertrag läuft vorerst für 6 Jahre.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe oben.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Thüngen stimmt der Errichtung von zwei Ladesäulen für Elektrofahrzeuge Am Bangert durch die NEG Neue Energie Mainfranken GmbH, Zum Helfenstein 4 in 97753 Karlstadt, zu.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder fragt nach der Höhe der Kosten für die Beschilderung und Markierungen. 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky antwortet, dass er bereits mit der NEG Neue Energie Mainfranken GmbH Kontakt aufgenommen hat und hier keine großen Kosten auf die Gemeinde zukommen sollen. Veränderungswünsche hingegen können gerne in den Vorschlag aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Markt Thüngen stimmt der Errichtung von zwei Ladesäulen für Elektrofahrzeuge Am Bangerts

durch die NEG Neue Energie Mainfranken GmbH, Zum Helfenstein 4 in 97753 Karlstadt, unter folgenden Voraussetzungen zu:

1) Artikel 4 Abs. 3 Satz 2:

und/oder Markierung + Beschilderung streichen (Seite 3), Satz 3 streichen, Abs. 4 komplett streichen, Abs. 6 durch die Energie einholen.

2) Anlage 3:

Punkt 3 streichen, Punkt 4 und Bodenmarkierungen streichen, „durch die Energie herzustellen“

3) §3 Abs.6:

Ergänzung: Für diesen Fall gilt die Rückbauverpflichtung entsprechend §7 Abs. 2

4) §7 Abs.2, Satz 2:

Ergänzung: „Binnen 6 Monaten“

Abstimmungsergebnis: **11 : 0**

**10. Sanierung Augasse;
Erneuerung Straßenbeleuchtungskabel;
Beratung und Beschlussfassung;**

Sachverhalt:

Das Versorgungskabel für die Straßenbeleuchtung in der Augasse ist nach Aussage der Energieversorgung ca. 50 Jahre alt und hat seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erreicht.

Da die Straße jetzt offen ist, kann man das Kabel kostengünstig erneuern.

Laut Kostenschätzung unseres Versorgers kostet der Austausch des Kabels ca. 6.900,- € brutto.

Mit dabei ist die Versetzung der Straßenlampe beim Anwesen Hausnummer 11 auf die gegenüberliegende Straßenseite. Diese wird dann ca. 15 m nach Westen verschoben, damit die Ausleuchtung zur nächsten Lampe verbessert wird.

Für Tiefbauarbeiten fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenberechnung der Energieversorgung Lohr-Karlstadt beträgt ca. 6.900,- € brutto. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand.

Für Änderungen an der Straßenbeleuchtung in der Augasse sind noch ausreichend Mittel im Haushalt 2025 enthalten.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beauftragt die Erneuerung des Straßenbeleuchtungskabels incl. Versetzung einer Lampe in der Augasse durch die Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, Zum Helfenstein 4 in 97753 Karlstadt, zum Preis von ca. 6.900,- € brutto laut Angebot vom 02.09.2025.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder merkt an, dass er den Preis als sehr hoch einschätzt, wir jedoch aktuell keine Alternative haben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beauftragt die Erneuerung des Straßenbeleuchtungskabels incl. Versetzung einer Lampe in der Augasse durch die Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, Zum Helfenstein 4 in 97753 Karlstadt, zum Preis von ca. 6.900,- € brutto laut Angebot vom 02.09.2025.

Abstimmungsergebnis: **11 : 0**

**11. Männergesangverein; Kulturzuschuss 2025;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.08.2025 beantragt der Männergesangverein wie in den Vorjahren einen Kulturzuschuss über 700,00 €. Dieser wird für die laufenden Kosten, wie Saalmiete und Dirigentengehalt, benötigt.

Der MGV trägt mit seinen Liedvorträgen an Gemeinde- und Vereinsveranstaltungen zur kulturellen Vielfalt des Marktes Thüngen bei und würde sich deshalb über die finanzielle Unterstützung und auch über Besuche der Aufführungen freuen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf der Haushaltsstelle 3320.7091 sind Mittel bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Männergesangverein erhält für das Jahr 2025 einen Kulturzuschuss in Höhe von 700,00 €.

Beschluss:

Der Männergesangverein erhält für das Jahr 2025 einen Kulturzuschuss in Höhe von 700,00 €.

Abstimmungsergebnis: **11 : 0**

12. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Nächste Termine:

- Im Oktober finden keine regulären Sitzungen des Marktgemeinderates statt.
- Ausnahmen:
 - **Waldbegang** am Freitag, 11. Oktober 2025 um 09:00 Uhr, mit anschließendem Weißwurstessen bei Hohmann.
Die Einladung hierzu erfolgt ca. am 30. September 2025.
 - Sitzung des **Kulturausschusses** am Montag, 27. Oktober 2025.
- Die nächste reguläre Sitzung des Marktgemeinderates ist für Dienstag, 11. November 2025 vorgesehen.

b) Weitere Termine

Mittwoch, 24. September 2025, 19:00 Uhr:

Sitzung des IHLE-Lenkungsausschusses

Mittwoch, 24. September 2025, 10:00 Uhr:
Besprechung zur SuedLink-Bestandssicherung

Donnerstag, 25. September 2025, 11:30 Uhr:
Treffen mit einem potenziellen Käufer für die Kirche

c) Krankheitsbedingte Abwesenheit:

Ab dem 2. Oktober 2025 steht der 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky voraussichtlich bis Ende Oktober krankheitsbedingt nicht zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis: o. A.

13. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) E-Bike-Stellplätze an der Kneippstube

Marktgemeinderat Patrick Druschel fragt an, ob zwei E-Bike-Stellplätze an der Kneippstube eingerichtet werden könnten.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky nimmt diesen Punkt zur weiteren Klärung mit.

b) Helfer für die Kirchweih / Zustand des Denkmals

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder weist darauf hin, dass für die bevorstehende Kirchweih noch Helfer benötigt werden.

Gemeinderätin Kathrin Schilling ergänzt, dass das Denkmal zuvor gereinigt werden sollte, um einen gepflegten Eindruck zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis: o. A.